

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 2/07 BH

L 6 R 626/02 (Bayerisches LSG)
S 12 RJ 1487/98 A (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.11.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit verneint, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (sog Drei-Fünftel-Belegung) nicht erfüllt seien. Maßgeblicher Kalendermonat für die letzte Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sei der November 1996. Zu diesem Zeitpunkt sei die Klägerin aber noch in der Lage gewesen, vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Ein Ausgleich der Lücken im Versicherungsverlauf sei auch nicht über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch möglich. Soweit die Klägerin vortrage, nicht ausreichend beraten worden zu sein, reiche dieses Vorbringen nicht aus. Eine fehlende Beratung sei nur dann rechtswidrig und somit ausgleichspflichtig, wenn für den Rentenversicherungsträger eine naheliegende Gestaltungsmöglichkeit des Versicherten erkennbar gewesen sei. Hierfür sei nichts vorgetragen oder ersichtlich.
- 2 Die Klägerin hat für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist



(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.

- 7 Zu den Leistungsvoraussetzungen von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw Erwerbsunfähigkeit - soweit diese sich nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben - besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu die Nachweise bei Niesel in Kasseler Kommentar, Ablegeordner sowie laufende Kommentierung, Anmerkungen zu §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch*). Dies gilt auch hinsichtlich der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die nach den Feststellungen des LSG nach November 1996 nicht mehr vorliegen, sodass eine nach diesem Zeitpunkt liegende Verschlechterung des Gesundheitszustandes und des damit verbundenen Leistungsvermögens der Klägerin außer Betracht zu bleiben hat. Insbesondere ist auch geklärt, dass sich keine Streckungstatbestände etwa auf Grund eines Rentenbezugs im Ausland herleiten lassen (*vgl BSGE 86, 153 = SozR 3-5750 Art 2 § 6 Nr 18; BSG SozR 3-2600 § 197 Nr 4*). Auch die Voraussetzungen des von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstituts des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sind weitgehend geklärt (*vgl dazu BSGE 79, 168 = SozR 3-2600 § 115 Nr 1; BSG SozR 3-5750 Art 2 § 6 Nr 15 mwN*).
- 8 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Soweit das LSG auf Grund der vorhandenen Unterlagen und der eingeholten sachverständigen Äußerungen die Überzeugung gewonnen hat, dass die Klägerin bis zum Dezember 1996 vollschichtig erwerbsfähig war, ist diese Beurteilung als Teil der Beweiswürdigung im Beschwerdeverfahren nicht angreifbar (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Dasselbe gilt für die Einschätzung, dass die von der Beklagten vorzeitig vernichteten Unterlagen für die Entscheidung unerheblich seien. Dabei ist bezüglich des maßgebenden Zeitpunkts (Dezember



1996) von der Rechtsauffassung des LSG auszugehen, gegen die jedoch aus Sicht des Senats keine Bedenken bestehen; für die Meinung der Klägerin, es komme auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs an, gibt es keine Grundlage.

- 10 Für das Vorliegen sonstiger Verfahrensverstöße ergeben sich weder nach Durchsicht der vorliegenden Akten noch aus dem Vorbringen der Klägerin Anhaltspunkte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)